

Neuerungen im Vorsorgereglement per 1. Januar 2024

Anlässlich seiner Sitzung vom 8. November 2023 hat der Stiftungsrat der Agrisano Pencas Anpassungen im Vorsorgereglement beschlossen, die per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die damit einhergehenden Neuerungen werden nachfolgend summarisch erläutert. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen des Vorsorgereglements 2024 der Agrisano Pencas.

Gesundheitsprüfung im Zeitpunkt der Aufnahme

Für die Aufnahme von Selbständigerwerbenden in die freiwillige Versicherung wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 hat die Agrisano Pencas neu die Möglichkeit, einen Leistungsvorbehalt zeitlich unbefristet auszusprechen.

Anzeigepflichtverletzung

Die Frist für die Geltendmachung einer Anzeigepflichtverletzung wird von 4 Wochen auf 6 Monate ausgedehnt. Generell wurde der Text überarbeitet und leserfreundlicher gestaltet. Dies gilt auch im Zusammenhang mit einer allfälligen Gesundheitsprüfung beim Einbringen einer Freizügigkeitsleistung oder bei Einkäufen.

Lebenspartner

Der Begriff Lebenspartner wird in Art. 3a Abs. 4 präzisiert. Es gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Hinblick auf allfällige Hinterlassenenleistungen die versicherte Person der Stiftung den begünstigten Lebenspartner zu Lebzeiten schriftlich melden muss.

Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad

Gemäss Art. 6 Abs. 5 kann neu der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad gewählt werden. Sei dies für die ganze Belegschaft oder für eine bestehende nach objektiven Kriterien definierte Personengruppe (Kollektiv). Für die Anwendung dieser Option ist eine Anpassung im Anschlussvertrag erforderlich.

Aufgeschobener Altersrücktritt

Gemäss Art. 14 Abs. 5 ermöglicht die Agrisano Pencas einen beitragsfreien Aufschub bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres. Um in den Genuss eines Aufschubs zu kommen, muss der Jahreslohn mindestens 12.5% der max. AHV-Rente (CHF 3'675.-, Stand 2023) entsprechen und der Aufschub muss der Stiftung anhand eines schriftlichen Antrags vor dem Erreichen des Referenzalters vorliegen. Das Sparkapital wird weiterhin verzinst und die Umwandlungssätze (BVG und weitergehende Vorsorge) erhöhen sich bis zum Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts um die im Anhang des Vorsorgereglements aufgeführten Werte. Im Rahmen der Flexibilisierung ist grundsätzlich sowohl der Renten- wie auch der Kapitalbezug möglich. Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes sind während dem Aufschub nicht möglich.

Teilpensionierung

Gemäss Art. 14 Abs. 7 kann eine Teilpensionierung wie bisher ab Alter 58 beantragt werden. Die Verringerung des Jahreslohnes um mindestens 20% bei jedem Teilbezug bleibt unverändert bestehen. Die Teilpensionierung erfolgt in max. drei Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Neu besteht die Möglichkeit, dass beim dritten resp. letzten Schritt nicht zwingend die Rente, sondern auch das Kapital bezogen werden kann.

Seite 2 | 2

Todesfallkapital; Rückgewähr von Einkaufsbeträgen im Todesfall

Gemäss Art. 21 Abs. 3 werden freiwillige Einkäufe, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, nicht zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen verwendet, sondern werden den Anspruchsberechtigten als Todesfallkapital ausbezahlt.

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Im Art. 35 Abs. 5 wurde die Auflistung der erforderlichen Angaben an die Stiftung mit der Angabe des Zivilstands ergänzt.

Integration Nachtrag

Der Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2023, wird als Art. 8a in das Vorsorgereglement 2024 integriert.

Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen von bestehenden Bestimmungen

Anstelle der Bezeichnung «ordentliches Rücktrittsalter» kommt im Vorsorgereglement die Bezeichnung «Referenzalter» zum Einsatz. Da die obligatorische Anpassung auf 65/65 für Männer und Frauen erst per 1. Januar 2025 erfolgt, wird im Vorsorgereglement 2024 das Referenzalter für Frauen einstweilen auf 64 belassen.

Die bisherige Bezeichnung «Jahreslohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Jahreseinkommen für Selbständigerwerbende» wird im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit durch «Jahreslohn» ersetzt.

Mit dem neuen Art. 3a werden die möglichen Personenbezeichnungen zusammengefasst und näher beschrieben. Wesentlich ist dabei, dass im Abs. 4 die Bezeichnung «gemeinsamer Haushalt» (bisher «gemeinsamer Wohnsitz») verwendet wird. Gemäss Rechtsprechung sind die Anforderungen an einen gemeinsamen Haushalt weniger hoch als an einen gemeinsamen Wohnsitz.

Im Art. 35 Abs. 2 werden die beiden Institutionen (Versicherungsgesellschaft und Bank), die bislang separat aufgeführt wurden, einheitlich als Freizügigkeitseinrichtung benannt.

Anhang 1: Vorsorgepläne

Der Anhang 1 erfuhr diverse kleinere Anpassungen und Ergänzungen.

Anhang 2: Einkaufstabelle

Im Anhang 2 fehlte die Nennung der beiden Zusatzpläne E+ und F+.